

- 7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich.
- 8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die National-Versammlung ein besonderes Gesetz erlassen.
- 9) Die Minister haben das Recht, den Beratungen der National-Versammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.
- 10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der National-Versammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu erteilen.
- 11) Die Minister haben das Stimmrecht in der National-Versammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.
- 12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der National-Versammlung unvereinbar.
- 13) Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Central-Vermalt hört das Bestehen des Bundestages auf.
- 14) Die Central-Vermalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, soweit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen zu setzen.
- 15) Sobald das Verfassungsmerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Central-Vermalt auf.

N^o 201. Regierungsverordnung, die Verabschiedung des Größenmaßes der dienpflichtigen jungen Mannschaft betr., vom 22. August 1848.

Durch Spezialverordnungen ist neuerlich in den **Pfälzisch Rheinhischen Landen** Jüngere Linie das Größenmaß der militärpflichtigen Mannschaft von dem durch §. 8. der Höchsten Verordnung vom 2. Januar 1823 und durch die dazu gehörige Erklärung vom 2. Juni desselben Jahres festgesetzten Minimum von 5 Fuß 7 Zoll auf 5 Fuß 8 Zoll Leipziger Maß erhöht und somit bestimmt worden, daß diejenigen jungen Leute, deren Größe dieses Maß nicht erreicht, künftig zum Militärdienst nicht eingestellt werden sollen.